

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

27.06.1980

**Geschäftszahl**

2581/79

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 1051/75 E 1. Juli 1976 VwSlg 9099 A/1976 RS 1

**Stammrechtssatz**

Nicht schon jedes den straßenpolizeilichen Vorschriften widersprechende Abstellen eines Gegenstandes - hier eines PKW - auf der Straße berechtigt die Behörde, dessen Entfernung zu veranlassen. Hiefür ist vielmehr ein den Verkehr beeinträchtigendes Abstellen eines Gegenstandes erforderlich, mag die Verkehrsbeeinträchtigung nun einer unmittelbaren oder auch nur einer mittelbaren sein. Die Tatsache einer solchen Verkehrsbeeinträchtigung hat die Behörde im Verwaltungsverfahren festzustellen.